

Riehl Kids e.V.

Garthestraße 20-24
50735 Köln

Satzung

Fassung vom 6. Dezember 2010 (ersetzt die Fassung vom 11. März 2008)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Riehl Kids e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 11611 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Schulkinderbetreuung. Zweck des Vereins ist es, eine kontinuierliche, kompetente und regelmäßige Betreuung für Grundschulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten sicherzustellen.
2. Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen, die Entscheidung darüber trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schulhalbjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens acht Wochen vor Ende des Schulhalbjahres.

5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, davor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren regelmäßigen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes.
- die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von 12 Monaten; die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins sein.
- die Entgegennahme des vom Vorstand abzugebenden Jahresberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
- der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern schriftlich oder (bei zuvor schriftlich erklärtem Einverständnis des betroffenen Mitgliedes) per E-Mail unter unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist mitzuteilen. Der Einberufung muss die Tagesordnung beigelegt werden.

4. Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf der Mitglieder dies verlangen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Bestimmung trifft. Der Berechnung der Mehrzahl ist die Zahl der anwesenden Mitglieder zugrunde zu legen.

7. Aufgaben, die eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Summe überschreiten, und Rechtsgeschäfte, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder - darunter der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in - gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 12 Monaten gewählt, Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Bestelldauer so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der regulären Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied nachwählen. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und/oder der/die Kassenwart/in - anwesend ist.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über den Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen. Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in oder Koordinator/in sowie externe Dienstleister/innen beauftragen.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem gewählten Verfahren erklärt haben. So gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils nächstens Vorstandssitzung niederzulegen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Vergütung der Vorstandsmitglieder (steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) beschließen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder bei satzungsgemäß einberufener Versammlung anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird die satzungsändernde Versammlung 14 Tage später erneut einberufen. Diese neue Versammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

